



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Aktuelle Themen der Agrarpolitik

Dr. Till Backhaus

Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V

Boden- und Düngungstag MV am 04.02.2026

Inhalt

1. **Aktueller Stand Düngerecht**
2. **Gemeinsame Agrarpolitik ab 2028**
3. **Mercosur-Abkommen**
4. **Neue genomische Technologien**
5. **Zulassung von Pflanzenschutzmitteln**
6. **Moor**
7. **Wolf ins Jagdrecht**

1. Düngeverordnung - Rechtsgrundlagen

Nitratrichtlinie 1991

Düngeverordnung 1996/2006/2017/2020 (§ 13a)

- Ermächtigung für Länder zum Erlass Landesverordnung
- Bundesmaßnahmen
- Ermächtigung für Bund zum Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Gebietsausweisung (AVV GeA)
- Auffangregelungen (Nitrat und Phosphat), falls keine Landeskulisse

AVV GeA – 2020/2022

- Abgrenzung und Festlegung unbelasteter und belasteter Gebiete innerhalb der Grundwasserkörper

Düngelandesverordnung 2019/2020/2023

- Landesmaßnahmen
- Festlegung der Gebietskulisse, in der die Landes- und Bundesmaßnahmen gelten

1. Düngeverordnung – aktuelle Entwicklung

- Mit **Urteil vom 24.10.2025** hat Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die **Bayerische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) für unwirksam** erklärt.
- Nach Auffassung BVerwG beruht AVDüV auf einer **nicht hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage**.
- **Regelungsdichte** der Düngeverordnung genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Grundrechts auf Eigentum und Berufsfreiheit.
- Grundlegende Vorgaben für die **Gebietsausweisung**, die den Umfang der auszuweisenden Gebiete maßgeblich beeinflussen, müssen in einer Rechtsnorm mit Außenwirkung geregelt werden.
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA 2022), aufgrund deren Vorgaben alle Länder die roten Gebiete ausgewiesen haben, reicht nach BVerwG dafür nicht aus – diese **bindet Behörden, entfaltet aber keine Außenwirkung auf betroffene Landwirtschaftsbetriebe**.

1. Düngeverordnung – aktuelle Entwicklung



- **Urteil des BVerwG** hat zur Folge, dass das Bundeslandwirtschaftsministerium (**BMLEH**) verpflichtet ist, dass Düngerecht und vor allem die **Düngeverordnung** zu überarbeiten.
- Urteil gilt direkt nur für Bayern, hat mittelbar aber **Auswirkungen auf** die anhängigen **Klageverfahren** im Land M-V sowie die Landesverordnungen in anderen Ländern.
- **LM M-V** hat **BMLEH aufgefordert**, kurzfristig eine Stellungnahme zu dem Urteil abzugeben und **schnell eine praxistaugliche und verfassungskonforme Lösung** hinsichtlich der fehlenden Ermächtigungsgrundlage zu präsentieren – und zwar **spätestens bis 1. Februar 2026**, wenn die Düngesaison wieder beginnt.
- Vom **Vollzug laufender Verfahren** hinsichtlich der zusätzlichen Maßnahmen in roten Gebieten, die im Landesrecht und Bundesrecht (§ 13a Abs. 2 DüV) festgesetzt wurden, wird **vorläufig abgesehen**.

1. Düngeverordnung – aktuelle Entwicklung

- Im Nachgang zu einem Bund-Länder-Gespräch am 30.01.2026 sowie Aufgrund der herrschenden Rechtsunsicherheit und dem Ende der Sperrzeiten hat das LM entschieden die **Düngelandesverordnung MV aufzuheben**.
- Für die Landwirtschaftsbetriebe bedeutet dies, dass sie vorerst nur die Vorgaben der DüV zu beachten haben.
- Wie das Düngerecht sich zukünftig gestalten wird hängt nunmehr von den Entscheidungen des Bundes ab.
- M-V strebt auf Bundesebene eine grundlegende Überarbeitung des Maßnahmenpakets bis hin zur Maßnahmendifferenzierung an.

1. Düngeverordnung – aufnahmefähige Böden

Nach § 5 Absatz 1 der Düngeverordnung darf das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, **gefroren** oder schneebedeckt ist.

Auslegungshinweis:

- **Nicht um einen „gefrorenen Boden“ handelt es sich, bei Überfrieren des Bodens über Nacht, bei dem sichergestellt ist, dass die Frostschrift im Tagesverlauf auftaut und der Boden somit aufnahmefähig wird.**

Es gilt jedoch weiterhin:

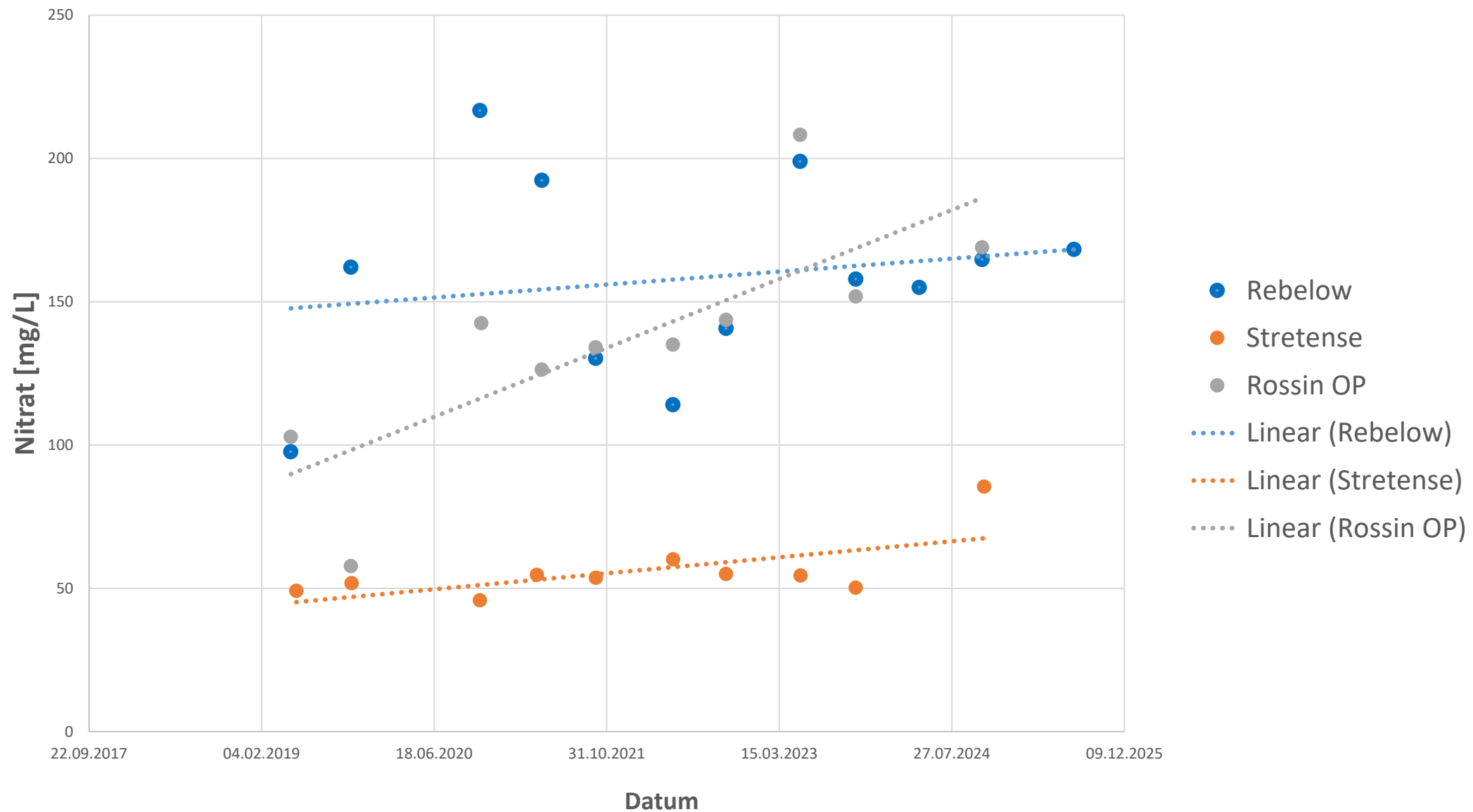
- Auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden ist die Aufbringung von stickstoff- und phosphathaltigen Düngeprodukten untersagt.
- Ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer oder auch auf benachbarte Flächen sind in jedem Fall zu vermeiden.

1. Düngelandesverordnung

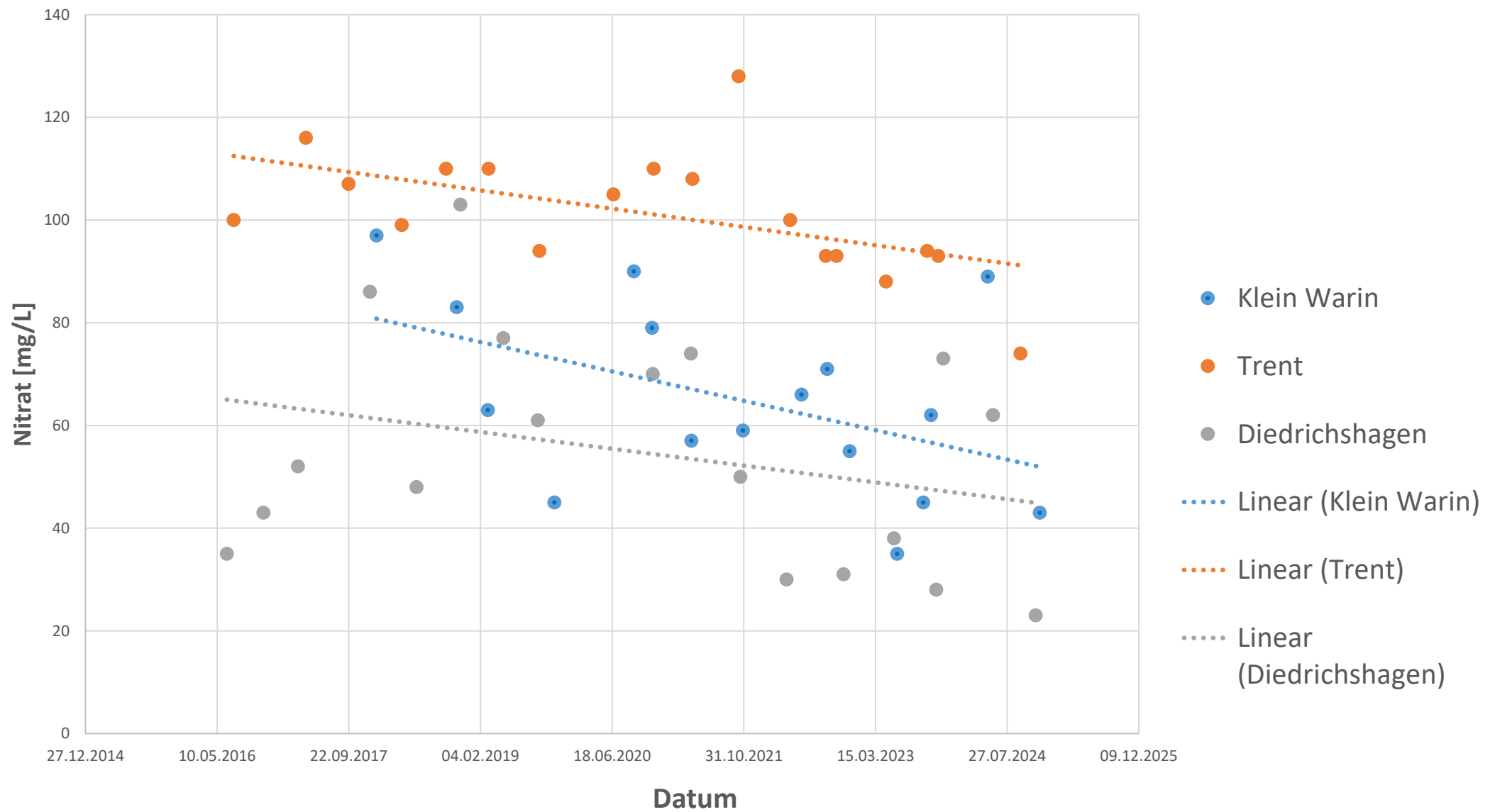
Messstellenausbau

- Seit 2016 Neubau von 141 Messstellen
- Von den neugebauten Messstellen weisen 77 einen Nitratwert über 50 mg/l und 54 liegen unter 50 mg/l, davon 14 mit einem Nitratwert zwischen 37,5 und 50 mg/l (hier wäre der Trend zu ermitteln, ob er signifikant steigt). Weitere 10 Messstellen sind ohne Nitratwert, da sie erst in dem Jahr gebaut wurden.
- 2024 wiesen insgesamt 183 Landesmessstellen einen Nitratwert über 50 mg/l auf.
- Insgesamt 425 Messstellen in MV

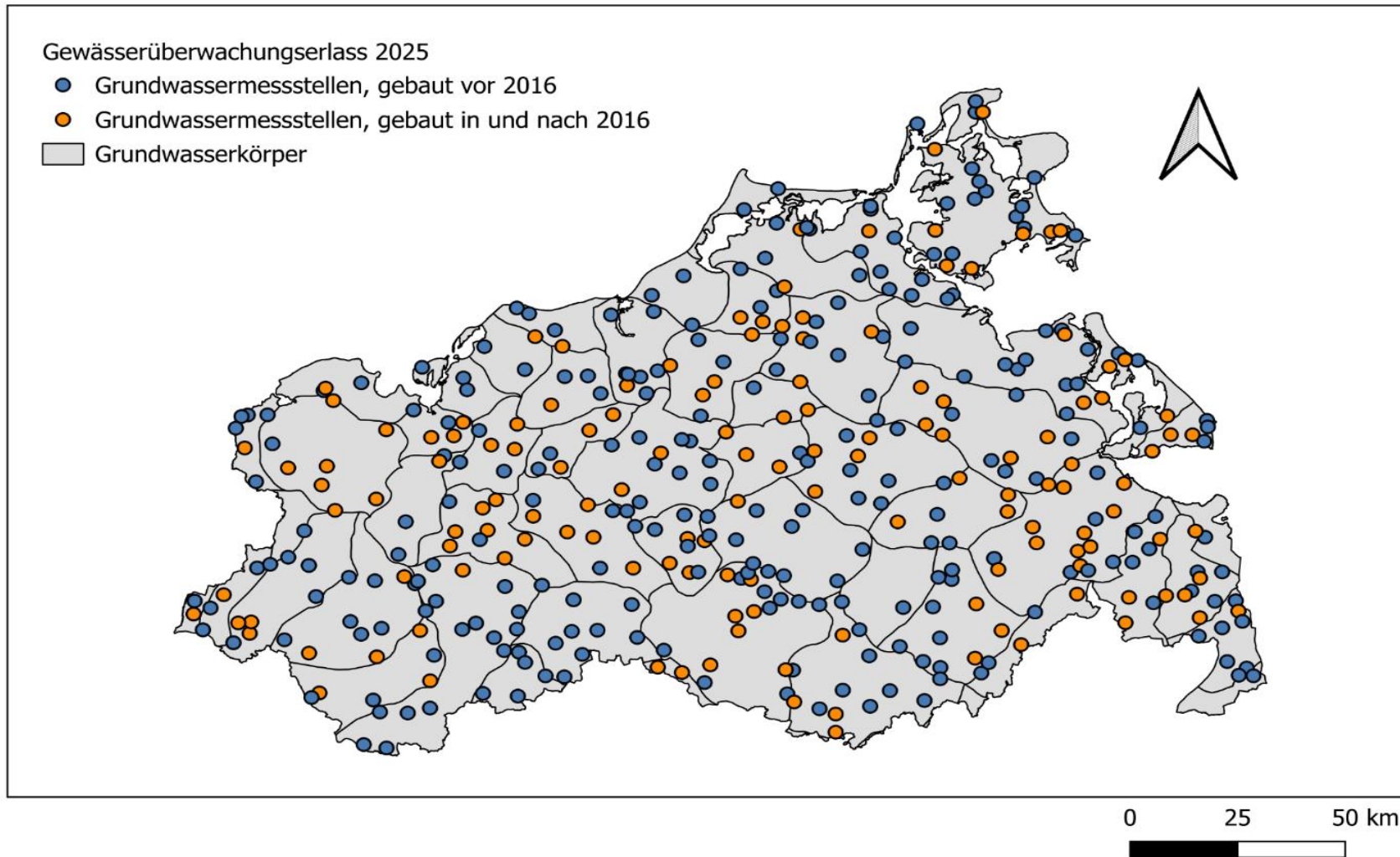
1. Düngelandesverordnung



1. Düngelandesverordnung



1. Düngelandesverordnung



Übersichtskarte mit den Grundwassermessstellen des Landes M-V (Gewässerüberwachungserlass 2025), farblich unterschieden in Grundwassermessstellen, die vor und die nach 2016 gebaut wurden.

1. Düngelandesverordnung

Sollte jetzt eine neue Kulisse der roten Gebiete notwendig werden, wären vorbehaltlich detaillierter Prüfungen folgende Aussagen möglich:

- Würde mit dem aktualisierten Datenbestand heute eine Düngelandesverordnung (DüLVO) erlassen werden, würde sich die Zahl der belasteten Messstellen von 164 auf ca. 196 erhöhen. 14 im alten Auswertzeitraum belastete Messstellen würden im neuen Auswertzeitraum den Nitrat-Schwellenwert von 50 mg/l unterschreiten; ein Grundwasserkörper würde dadurch aus der Kulisse fallen.
- Insgesamt betrachtet ist davon auszugehen, dass bei Anwendung der zur DüLVO 2023 angewandten Regionalisierungsmethode die neuen Werte zu einer Vergrößerung der roten Gebiete führen würden. Die Zunahme der Messstellen mit Nitratbelastung liegt überwiegend an dem Kenntniszugewinn durch die Stickstoff-Argon-Methode. Denn fast jede zweite Messstelle mit Nitratwerten vor Denitrifikation zeigt eine Schwellenwertüberschreitung.
- Von den neun belasteten Landesmessstellen der DüLVO 2023 innerhalb der Grenzen des WSG Warnow/Rostock sind nach aktueller Auswertung acht Messstellen weiterhin belastet. Eine Messstelle hat den Schwellenwert unter Einbeziehung der aktuellen Daten nur knapp unterschritten.

1. Änderung des Düngegesetz - Ermächtigung für Monitoringverordnung

Warum ist die Monitoringverordnung und das Wirkungsmonitoring wichtig?

- Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens.
- System des Wirkungsmonitoring wurde 2021 zusammen von Bund und Ländern konzipiert.
- Jährliche Berichterstattung auf Basis von Indikatoren, ermittelt anhand der aktuellsten zur Verfügung stehenden Daten.
- Wirkungsmonitoring soll ermitteln, wie sich die Entwicklung der Belastungssituation im Allgemeinen (d.h. in den nicht „roten“ Gebieten) und in mit Nitrat belasteten bzw. eutrophierten Gebieten (d.h. in den „roten“ Gebieten) im Besonderen darstellt.
- Informationsgrundlage für eine mögliche Nachsteuerung im Bereich der Maßnahmen.

Wirkungsmonitoring – 1. Ebene: Landwirtschaftliche Emissionen

- Entwicklungen des Agrarsektors
- Mineraldüngerabsatz
- Viehbestände
- Ertragsentwicklung der Hauptkulturen
- Ökologischer Landbau
- Nationale Stickstoffbilanzen
- Entwicklungen Stickstoffemissionen in belasteten und unbelasteten Gebieten
- Entwicklungen Phosphor

Wirkungsmonitoring – 2. Ebene: Immissionsdaten der Gewässer

- Entwicklung des **Grundwasserzustands**, auch um Zusammenhang zu den landwirtschaftlichen Emissionen herzustellen.

Für den aktuellen Bericht wurden die Nitratwerte des Grundwassers von Messstellen des AVV-Ausweisungsmessnetzes verwendet, für die staatlich erhobene Messdaten vorlagen. Das waren in Deutschland insgesamt 8937 Grundwassermessstellen.

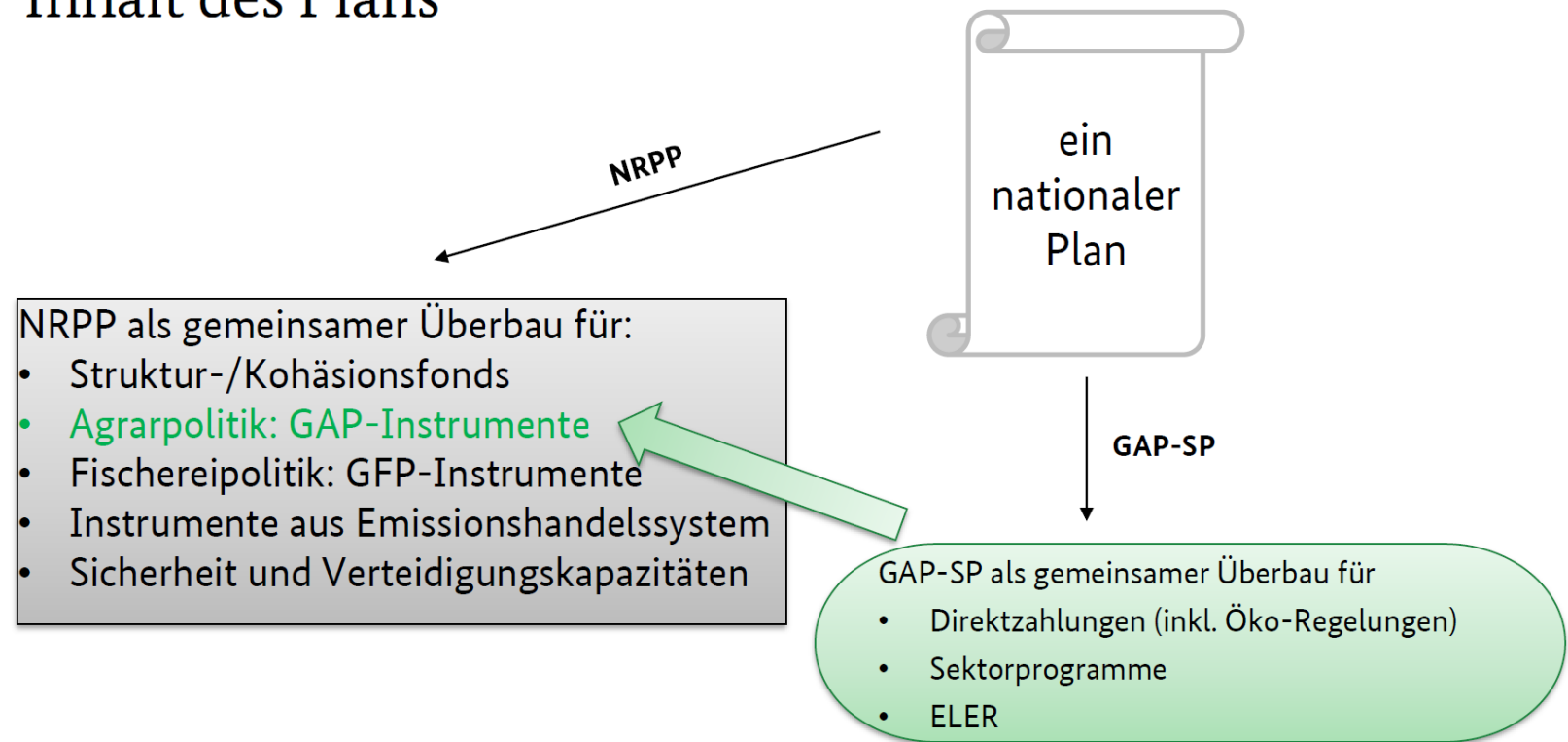
- Entwicklung von Phosphorkonzentrationen und bestimmten biologischen Qualitätskomponenten in **Fließgewässern**.

Wirkungsmonitoring – 3. Ebene: Modellierung der regionalen Nährstoffsituation sowie die Modellregionen

- Im Verbundprojekt „RELAS“ wird unter Beteiligung des Thünen-Instituts, des Forschungszentrums Jülich (FZJ) und des Leibniz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei Berlin (IGB) eine nach Eintragspfaden differenzierte **Nährstoffmodellierung** erarbeitet.
- Daneben werden in insgesamt 13 Modellregionen in Deutschland Maßnahmenwirkungen auf Betriebs- und Schlagebene analysiert sowie bewirtschaftungsbedingte Änderungen von Nitratfrachten unter Berücksichtigung der Standortbedingungen ausgewertet.

2. Gemeinsame Agrarpolitik ab 2028 – (GAP)

Inhalt des Plans



Es gibt lediglich einen Nationalen Plan je Mitgliedstaat.

Die GAP ist in den „**Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplan**“ (NRP-Plan) eingebettet.

2. Gemeinsame Agrarpolitik ab 2028 – (GAP)

Vorschlag Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) ab 2028



Annahmen für MFR 2028-2034:

MFR 2028-2034 insgesamt:	2.000,0 Mrd. EUR
Ansatz MFR für andere 1. Säule NRP	865,0 Mrd. EUR
GAP (inkl. 2,0 Mrd. EUR Fisch)	295,7 Mrd. EUR
Davon DE 11 %	33,1 Mrd. EUR
Davon M-V 7 % geschätzt	2,32 Mrd. EUR

Im Ergebnis dieser Schätzung wird MV ca. 0,58 Mrd. EUR für den Zeitraum 2028-2034 verlieren.

2. Gemeinsame Agrarpolitik ab 2028 – (GAP)

Förderperiode 2028-2034 - Verordnungsvorschläge:

Aufbau der GAP-Interventionen

- In NRP-VO sind alle GAP-Interventionen.
- Für einige GAP-Interventionen **gibt** es ein festgelegtes **Budget**.
- Für einige GAP-Interventionen gibt es **kein eigenes Budget**.
- Einige „ehemalige“ GAP-Interventionen zählen **nicht mehr zur GAP** und haben auch kein Budget, wie z.B. **ländliche Entwicklung, Marktstruktur, Hochwasserschutz, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, nicht produktive Investitionen (Moore, Sölle...)**.

2. Interventionen mit einem GAP-Budget

- degressive flächenbezogene Einkommensstützung
- gekoppelte Einkommensstützung
- Agrarumwelt- und Klimaaktionen
- Unterstützung für Kleinerzeuger
- Unterstützung für Risikomanagementinstrumente
- Unterstützung für Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern
- Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten und Start-ups im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern
- Unterstützung für Vertretungsdienste

2. Interventionen mit einem GAP-Budget

- LEADER
- Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten
- Initiativen der territorialen und lokalen Zusammenarbeit
- EU-Schulprogramm



Erlebnisscheune Wotenitz



Mehrgenerationenhaus Blowatz
(Bild: Monika Seitz)



© julien tremeur - Fotolia

EU-Schulprogramm

2. Gemeinsame Agrarpolitik ab 2028 – (GAP)

Kappung und Degression

- Kappung der jährlichen Gelder pro Betrieb EU-weit einheitlich bei 100.000 Euro;
- Degression:
 - über 20.000 Euro bis 50.000 Euro jährlich: -25 %;
 - über 50.000 Euro bis 75.000 Euro jährlich: -50 %;
 - über 75.000 Euro bis 100.000 Euro jährlich: -75 %.
- Für Mecklenburg-Vorpommern kann erwartet werden, dass die **Kappung ab 100.000 Euro ca. 1.010 Antragsteller** betrifft.
- Die **Degression von 20.000 bis 100.000 Euro** betrifft nach ersten Berechnungen **1.429 Antragsteller**.
- Damit würden **von den aktuell gezahlten ca. 314 Mio. Euro** in der ersten Säule **ab 2028 nur noch ca. 151 Mio. Euro** zur Zahlung gebracht werden. **Das sind über 50 % weniger!**

2. Gemeinsame Agrarpolitik ab 2028 – (GAP)

Kurze Bewertung der Vorschläge

- Gefahr, dass **Interventionen, die nicht zum GAP-Budget** gehören, wie ländliche Entwicklung, Marktstruktur..., **kaum Beachtung** finden.
 - Es muss geklärt werden, wie die Programme weiterhin gefördert werden können!
 - Zu erwarten sind weniger Investitionen, Rückgang von Arbeitsplätzen
 - Gefährdung gleichwertiger Lebensverhältnisse
- **M-V verliert durch Kappung und Degression rund 50 %!**
 - Große Auswirkungen für die Lage der landwirtschaftlichen Betriebe auf Liquidität und Investitionsfähigkeit
- Knappes Budget für mehr Aufgaben in einem Topf!
 - Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sollen ebenfalls aus dem Budget finanziert werden.

2. Gemeinsame Agrarpolitik ab 2028 – (GAP)

Forderungen M-V

- GAP soll als **eigenständiger Politikbereich** mit einem gesonderten und ausreichend finanzierten Fonds erhalten bleiben, **keine Kürzung des Budgets!**
- eigenständige Förderbudgets für ländliche Entwicklung nötig;
- angemessene **Förderung aller Betriebsformen und –größen** (ein Hektar ist ein Hektar);
- **Keine Kappung und Degression** bzw. freiwillig für die MS;
- festes GAP-Mindestbudgets für GAP-Interventionen;



2. Gemeinsame Agrarpolitik ab 2028 – (GAP) aktueller Stand der Verhandlungen

- Es wurde politischer Druck seitens des Europäische Parlaments (EP) auf die Europäische Kommission (KOM) ausgeübt.
- Die **KOM** legte aufgrund der Gefahr einer Ablehnung der vorliegenden Vorschläge in einem Krisengespräch **Änderungsvorschläge** vor:
 - Mindestausgaben-Vorgabe für ländliche Räume (rural target) in Höhe von 10 % der NRPPs (also plus 50 Mrd. € für die ländlichen Regionen) und nach Dringlichkeitstreffen der EU-Agrarminister weitere 45 Mrd. € für Landwirte;
 - mögl. GAP-Budget = 400 Mrd. €;
 - Einführung neuer Definitionen z.B. für aktive Landwirte;
 - Stärkung der Rolle der Regionen;
 - Einschätzung: Ist als politisches Signal für den ländlichen Raum zu werten, geht aber in den grundlegenden Änderungen längst nicht weit genug.
- Der Rat schlägt eine freiwillige Kappung und Degression für die MS vor. Es bleibt abzuwarten, ob sich dies durchsetzen wird.
- Ziel: Alle drei Verordnungen (MFR, NRPP, GAP) sollen **zum 1.1.2028 in Kraft** treten.
- Noch **kein** Trilog-Verhandlungsprozess in Brüssel.

3. Mercosur-Abkommen



- Die EU-Staaten haben das umstrittene Handelsabkommen zwischen der EU und dem Mercosur gebilligt.
- Das Europaparlament will das Abkommen nun vom EuGH prüfen lassen.
- Derzeit ist unklar, ob das Abkommen damit vorerst ausgesetzt oder ggf. übergangsweise schon angewendet wird.
- Die Europäische Kommission verspricht sich davon eine Steigerung der EU-Exporte in die südamerikanischen Länder von bis zu 39 %.
- Landwirte und EU-Landwirtschaftsminister haben in den letzten Jahren wiederholt auf strengere Schutzmaßnahmen und Gegenseitigkeit in dem Abkommen gedrängt.
- Die Proteste führten zu Nachverhandlungen. Schutzklauseln sollen es der EU nunmehr ermöglichen, zollfreie Einfuhren für bestimmte Produkte auszusetzen, wenn die Märkte unter Druck geraten.
- Für die EU-Land- und Ernährungswirtschaft bringt das Abkommen auch Vorteile: Sie darf künftig zum Beispiel 30.000 t Käse pro Jahr zollfrei in die Mercosur-Staaten exportieren. Die Südamerikaner müssten rund 350 geografische Herkunftsangaben wie „Bayerisches Bier“ oder „Nürnberger Bratwürste“ vor Nachahmungen schützen.

4. Neue genomische Technologien

- In den letzten 10 Jahren wurden in der Biotechnologie verschiedene neue genomische Technologien (NGT) entwickelt, die bisher den EU-Rechtsvorschriften aus 2001 über gentechnisch veränderte Organismen (GVO) unterliegen.
- Um dem wissenschaftlichen Fortschritt gerecht zu werden, sind neue gesetzliche Regelungen notwendig, welche im Trilog verhandelt wurden.
- Die neue Regelung gilt für Pflanzen, deren genetisches Material geringfügig verändert wurde (gezielte Mutagenese) oder denen genetisches Material derselben Pflanze oder kreuzbarer Pflanzen eingefügt wurde (Cisgenese, einschließlich Intragenese).
- Sonstige GVO unterliegen weiterhin den EU-Rechtsvorschriften über GVO, die unverändert bleiben.
- Es wird unterschieden zwischen:
 - NGT 1-Pflanzen, deren Veränderung auch natürlich vorkommen oder durch konventionelle Züchtung gewonnen werden könnte und
 - NGT 2-Pflanzen, die mit komplexeren Modifikationen oder weniger „natürlichen“ genomischen Veränderungen erzeugt wurden, sofern sie keine "Fremd-DNA" enthalten.

4. Neue genomische Technologien

- Trilogverhandlungen zu NGT-Verordnung beendet u.a. wurde vereinbart:
 - keine Kennzeichnungspflicht entlang der Lebensmittelkette für NGT-1-Pflanzen; einzige Ausnahme bilden Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial,
 - Opt-out für NGT-2-Pflanzen möglich (Mitgliedstaat kann entscheiden über Anbau),
 - kein Patentverbot, aber zahlreiche Soft-Rules (Patent-Datenbank, Patent-Expertengruppe, Patent-Folgestudie ein Jahr nach Inkrafttreten)
- Neben Mitgliedstaaten muss auch das Parlament zustimmen, Votum wird im März 2026 erwartet.
- Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zur Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse bekannt, sofern negative Auswirkungen auf das Ökosystem ausgeschlossen werden können.
- Nachweis von Genome-Editing muss möglich sein und umgesetzt werden.
- NGT-Pflanzen bieten vielfältige Chancen zur Anpassung an den Klimawandel, zur Ertragssicherung, zur Reduzierung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

5. Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

- Die neue Bundesregierung wird laut **Koalitionsvertrag die Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln** verbessern und den **Umfang und das Risiko beim Pflanzenschutzmitteleinsatz reduzieren**, unter anderem durch Anreize für die Präzisionslandwirtschaft (z.B. durch den Einsatz von Drohnen) und integrierten Pflanzenschutz.
- Bundesminister Alois Rainer hat Ende Juli 2025 eine **Projektgruppe zur „Neuausrichtung der Pflanzenschutzmittelzulassung“** eingesetzt. Im Ergebnisse wurde erste Verbesserung erreicht. Die Prozesse verlaufen schneller, viele verfristete Verfahren wurden endlich abgeschlossen.
- Problematisch im Zusammenhang mit den Zulassungsverfahren ist das **Umweltrechtsbehelfsgesetz**. Umweltorganisationen können danach Verkauf und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Zulassung durch einen Widerspruch zunächst stoppen, selbst wenn die zuständige Behörde (BVL) die Widersprüche nach inhaltlicher Prüfung am Ende zurückweist. (Grund: Widersprüche hat **aufschiebende Wirkung**).
- LM M-V sieht hierin, gezielte und vorsätzliche Behinderung des PSM-Einsatz zugelassener Wirkstoffe. Dies geht deutlich über die Wahrung berechtigter umwelt- und naturschutzfachlicher Interessen hinaus. **LM M-V unterstützt den Bund, hier eine Änderung herbei zu führen.**

5. Zulassung von Pflanzenschutzmitteln



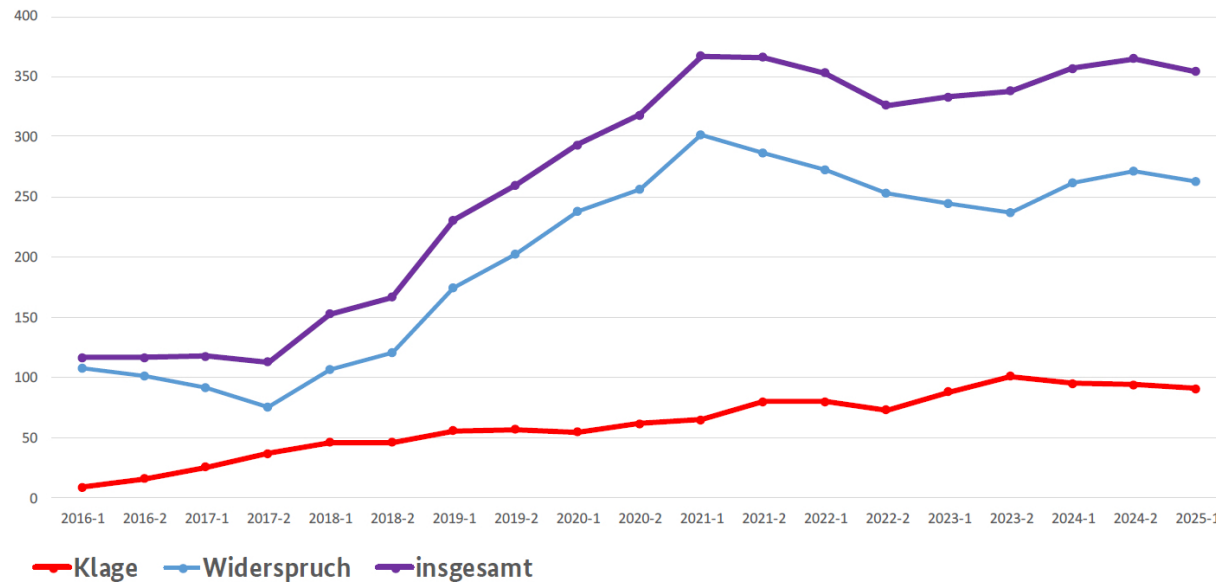
Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Laufende Verfahren

	Klage	Wider- spruch	ins- gesamt
2016-1	9	108	117
2016-2	16	101	117
2017-1	26	92	118
2017-2	37	76	113
2018-1	46	107	153
2018-2	46	121	167
2019-1	56	175	231
2019-2	57	203	260
2020-1	55	238	293
2020-2	62	256	318
2021-1	65	302	367
2021-2	80	286	366
2022-1	80	273	353
2022-2	73	253	326
2023-1	88	245	333
2023-2	101	237	338
2024-1	95	262	357
2024-2	94	271	365
2025-1	91	263	354

Widersprüche und Klageverfahren

Laufende Rechtsstreitigkeiten 2016 - 2025



(Stand: 23.06.2025)

5. Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

- Bisher hat **Umweltbundesamt (UBA)** das **letzte Wort**, wenn es darum geht, ein neues Pflanzenschutzmittel einzuführen. Als zuständige Umweltfachbehörde stellt es sicher, dass keine Mittel zugelassen werden, die unvertretbare Risiken für die Umwelt darstellen.
- Würde das Vetorecht des UBA abgeschafft, bliebe alleinige **Entscheidungsbefugnis** im Pflanzenschutzmittelzulassungsverfahren beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).
- **LM M-V schließt sich Kritik am UBA** bzw. der jetzigen Herangehensweise der PSM-Zulassung **an**. Es ist **ineffizient**, einerseits vier Ämter im Rahmen einer Bewertung hinzu zu ziehen, letzten Endes aber einer dieser Behörden eine finale Einschätzung zu ermöglichen.

6. Moor

Landwirtschaft und Wasser brauchen einander. Die Konzentration der Niederschläge auf kürzere Zeiträume erfordern, dass wir das verfügbare Wasser stärker in der Landschaft halten.

Hierfür haben wir diverse Programme auf den Weg gebracht.

- Die AUKM Moorschonende Stauhaltung ist ein großer Erfolg. Ich setze alles daran, dass es auch in der nächsten Förderperiode ein vergleichbares Angebot geben wird.
- Erst im letzten Jahr haben wir die Kooperationsvereinbarung mit NABU zur Klimaprämie+ verlängert. Hier erhalten Landwirte 65 Euro je eingesparte Tonne CO₂.
 - Beide Programme sind Einstiegsprogramme in nasse Landnutzung ohne dauerhafte Verpflichtung.
- Außerdem: Die Stauförderung ist aktiv. Die Instandsetzung oder auch der Neubau von Stauanlagen auf organischen Böden wird zu 100 % gefördert. Wenden Sie sich hierfür an ihren Wasser- und Bodenverband. In der ersten Förderrunde schaffen wir eine bevorteilte Fläche von über 700 ha.
- Bei weiteren Fragen rund um das Thema nasse Landnutzung: wenden Sie sich an die MoorAgentur bei der Landgesellschaft.

7. Wolf ins Jagdrecht

Wolf – Rechtliche Bewertung

Der internationale Schutzstatus wurde für den Wolf geändert

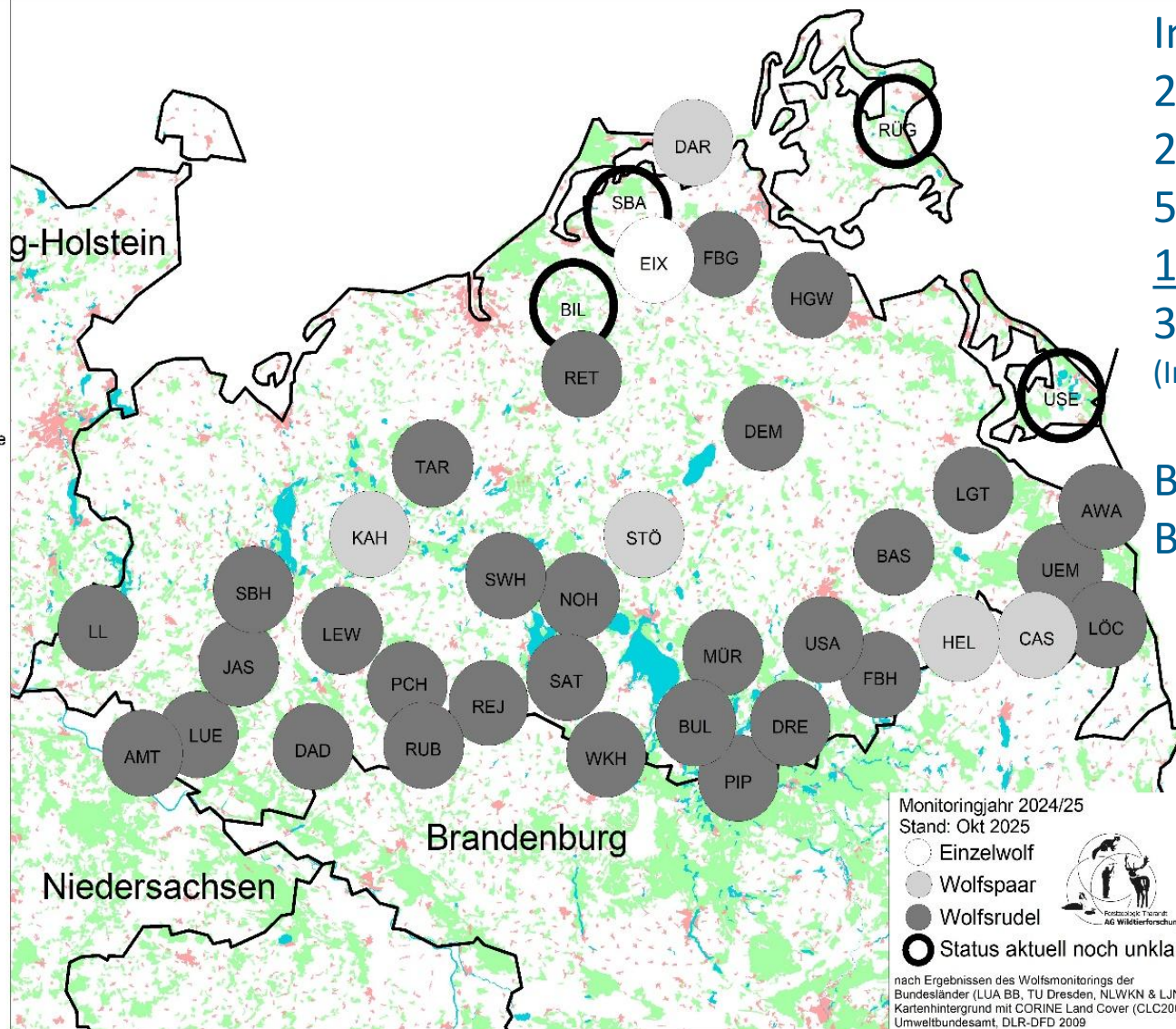


- EU-Kommission hat im September 2024 beschlossen, die Bestimmungen der Berner Konvention zum Schutz von Wölfen zu ändern. So wurde am 7. März 2025 mit Unterstützung Deutschlands die Art Wolf von der Kategorie „streng geschützte Art“ in die Kategorie „geschützte Art“ in der Berner Konvention umgelistet.
- Daraufhin wurde die FFH-Richtlinie ebenfalls geändert. Am 14. Juli 2025 ist die Änderung der FFH-Richtlinie in Kraft getreten. Seitdem läuft eine 18-monatige Frist zur Umsetzung in das nationale Recht der einzelnen Mitgliedstaaten.
- Bundesregierung am Zug und muss das **Bundesnaturschutzgesetz und punktuell das Bundesjagdgesetz ändern**, damit ein Abschuss von Wölfen rechtssicher möglich ist.
- Voraussetzung hierfür ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand vorliegt.

7. Wolf ins Jagdrecht

Wolfsvorkommen M-V
inkl. grenzüberschr. Rudel

AMT: Amt Neuhaus (NI)
 AWA: Alt Warp
 BAS: Bassow
 BIL: Billenhagen
 BUL: Bullowsee
 CAS: Caselow
 DAD: Dadow
 DAR: Darß
 DEM: Demmin
 DRE: Drewensee
 EIX: Eichen
 FBG: Franzburg
 FBH: Feldberger Hütte
 HEL: Helpt
 HGW: Greifswald
 JAS: Jasnitz
 KAH: Kaarzer Holz
 LEW: Lewitz
 LGT: Landgrabental
 LL: Langenlehnsten-Leisterförde
 LÖC: Löcknitz
 LUE: Lübtheen
 MÜR: Müritz-Nationalpark
 NOH: Nossentiner Heide
 PCH: Parchim
 PIP: Pripert
 REJ: Retzow-Jännersdorf
 RET: Recknitztal
 RUB: Ruhner Berge
 RÜG: Rügen
 SAT: Satow
 SBA: Stadtwald Barth
 SBH: Stern-Buchholz
 STÖ: Stöckersoll
 SWH: Schwinzer Heide
 TAR: Tarnow
 UEM: Ueckermünde
 USA: Usadel
 USE: Usedom
 WKH: Wittstock (BB)



Im Berichtsjahr
2024/2025 gibt es in M-V
28 Wolfsrudel (19)
5 Wolfspaare (14)
1 Einzelwolf (1)
34 Territorien (34)
(In Klammern Vorjahreswerte)

Besiedlungsfläche gleich
Besiedlungsdichte erhöht



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Till Backhaus

www.mecklenburg-vorpommern.de